

Auf den Baustellen gibt es vielfach keine Übersicht über die vorhandenen Baumaterialien. Diese werden mangelhaft gelagert und dem Verderb preisgegeben. Auch exakte Materialverbrauchsnormen bestehen nicht überall oder werden nicht dazu benutzt, um zu gewährleisten, daß die Baustellen planmäßig mit Material beliefert werden. Teilweise werden Baustoffe in beliebigen Mengen und ohne ausreichende Kontrolle darüber, ob sie tatsächlich benötigt werden, auf bloße Anforderung angeliefert. Andererseits erhalten Arbeiter angeforderte Materialien nicht, so daß sie ihre Arbeit nicht kontinuierlich durchführen können. Auch bei vorübergehender Stilllegung von Baustellen wird häufig nicht gewährleistet, daß nicht verarbeitete Baumaterialien sichergestellt werden. Der ungenügende Überblick über die verarbeiteten Baustoffe führt nicht selten dazu, daß ihr Fehlen erst nach langer Zeit entdeckt wird und die Aufklärung von Diebstählen besonders schwierig ist. Teilweise reagieren Wirtschaftsfunktionäre nicht, wenn sie von Baustoffdiebstählen durch Betriebsangehörige erfahren. In verschiedenen Betrieben wird den Arbeitern gestattet, kleinere Mengen Baumaterial zu kaufen oder unentgeltlich mitzunehmen.

Durch fehlende Ordnung und Sicherheit und mangelnde Leitungstätigkeit werden mithin Diebstähle von Baumaterialien ermöglicht und begünstigt. Das trifft auch für betrügerische Brigadeabrechnungen und falsche Leistungsabrechnungen durch Handwerker zu. § 5 der Anordnung über die Rechnungslegung für die Bauproduktion⁵, wonach das Aufmaß durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber zu ermitteln ist und wozu von den Vertragspartnern die Termine zu vereinbaren sind, wird vielfach nicht beachtet. Auch die Abrechnung nach Teilaufmaßen wirkt sich straf-tatenbegünstigend aus.

Ein besonders straf-tatenbegünstigender Faktor im Bauwesen sind vorhandene Polster in der Projektierung. Projektierungsbetriebe verfahren bei den projektierten Maßangaben großzügig und runden nach oben auf. Diese Großzügigkeit findet dann im Kostenangebot ihre Fortsetzung. Dadurch werden Investmittel beantragt und bewilligt, die tatsächlich dem Umfang nach nicht benötigt werden. Anstatt anzustreben, die Bauzeit zu verkürzen und die Baukosten zu senken, werden von den Investbauleitungen Schwierigkeiten, wie mangelnde Baufreiheit und fehlende Materialien, nicht mit dem Mittel der Vertragsstrafenberechnung überwunden, weil ja zum Ausgleich derartiger Schwierigkeiten Mittel aus der großzügigen Projektierung vorhanden sind. Dadurch werden Handwerksbetriebe und Brigaden der Baubetriebe dazu verleitet, nicht erbrachte Leistungen in Ansatz zu bringen. Die Vielzahl der bestehenden Preisanordnungen und deren Unübersichtlichkeit begünstigen darüber hinaus solche Betrügereien durch Handwerksbetriebe. Das trifft auch für fahrlässige Preisverstöße zu.

Auch Verstöße gegen die Regeln der Baukunst und gegen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden in der Regel durch ungenügende Leitung und Kontrolle begünstigt. Hier wirkt sich besonders nachteilig die ungenügende Qualifikation mancher Wirtschaftsfunktionäre aus. Auf einigen Großbaustellen der Chemie waren Leitungsgräben anzulegen und Leitungen in die Erde zu verlegen. Dabei wurde die ASAO 631/1⁶ nicht beachtet, weil sie den Beteiligten nicht bekannt war, so daß z. B. auf der

Großbaustelle Leuna II mit einem Baggergreifer ein Wasserrohr und auf einer Baustelle im VEB Jenapharm ein Starkstromkabel beschädigt wurden, wodurch erhebliche volkswirtschaftliche Verluste entstanden. Selbst der Meister, dem von der Investbauleitung des VEB Jenapharm die Verantwortung für den Kabelgraben speziell übertragen war, kannte die Arbeitsschutzanordnung nicht. Dasselbe trifft für die Baggerfahrer und Meister zu, die für die Baggarbeiten auf der Großbaustelle Leuna II verantwortlich waren.

Die Vielzahl der Bedingungen, die Straftaten im Bauwesen ermöglichen oder erleichtern, werden von den Rechtspflegeorganen im Ermittlungs- und Strafverfahren nicht immer erkannt. Es fehlt noch am richtigen ökonomischen Denken der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane. Das unterstreicht, wie notwendig es ist, daß sich die Richter die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse aneignen. Von der Möglichkeit, sachkundige Schöffen zu den Verhandlungen zuzuziehen, wird noch zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Durchsetzung einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Bauwirtschaft muß untrennbar mit der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen verbunden sein. Das Gericht muß deshalb dafür sorgen, daß in einem Strafverfahren aus der Bauwirtschaft der Zustand der Baustelle genau eingeschätzt wird, um durch rechtlich exakt begründete Gerichtskritiken die gesellschaftlichen Kräfte zum Kampf gegen Hemmnisse bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Bauwirtschaft zu unterstützen. Der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts ist deshalb dazu übergegangen, vor Durchführung der Verhandlungen sich mit Experten aus den Staats- und Wirtschaftsorganen zu beraten und die Baustellen zu besichtigen. Dadurch ist es möglich, die Verhandlung und Entscheidung sachbezogener zu gestalten und wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität einzuleiten.

Kausalität und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schadensfälle im Bauwesen haben die verschiedensten Ursachen. Oftmals haben auch mehrere Ursachen zu dem eingetretenen Erfolg geführt. Die Gerichte müssen bereits vor Erlaß des Eröffnungsbeschlusses gründlich prüfen, ob alle Ursachen exakt aufgeklärt worden sind⁷. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 20. September 1963 — 2 Ust 14/63 — ausgeführt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung und deren Folgen nicht deshalb verneint werden kann, weil außer den festgestellten Pflichtverletzungen möglicherweise weitere Ursachen in Betracht gezogen werden müssen⁸. Diese Feststellung entbindet die Rechtspflegeorgane nicht von der Verpflichtung, alle Ursachen allseitig aufzuklären. Erst nach einer umfassenden Aufklärung ist es möglich, festzustellen, welche Pflichtverletzungen ursächlich für den eingetretenen Erfolg waren.

Bisweilen ist es gerade in der Bauwirtschaft schwierig, die wirklichen Ursachen des eingetretenen Schadens unter den vielen sich verflechtenden Umständen zu ermitteln. In dem Strafverfahren gegen P. wurde dem Betriebsleiter eines halbstaatlichen Betriebes zur Last gelegt, seine Anleitungs- und Kontrollpflichten vernachlässigt und dadurch die schlechte Arbeit seiner Monteure beim Bau einer Fernheizleitung verschuldet zu haben. Durch den Bruch der Schweißnähte wurde

⁵» AO v. 22. Januar 1962 (GBl. II S. 88) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Ziff. 29 der VO über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen v. 26. Juli 1962 (GBl. II S. 481).

⁶ ASAO 631/1 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — vom 3. September 1962 (GBl. II S. 636).

⁷ Vgl. Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 - RP1. 1/63 -, NJ 1963 S. 89.
⁸ NJ 1963 S. 661.